

# SATZUNGEN

---



## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

### **§ 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen zurzibiet sozial besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978. Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsführung.

Die Dienstleistungen werden auch dezentral angeboten.

### **§ 2 Zweck**

Der Gemeindeverband bezweckt die Organisation und Führung:

- des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes (KESD);
- der Jugend-, Familien- und Eheberatung (JFEB);
- der Pflegekinderaufsicht;
- der Mütter- und Väterberatung (MVB);
- der Suchtberatung (ags).

Diese Stellen gewährleisten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit der Aargauischen Stiftung für Suchthilfe (ags) und den Verbandsgemeinden die obgenannte Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch die immaterielle Hilfe.

Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im Bereich des Sozialdienstes übertragen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Dem Verband gehören grundsätzlich die Gemeinden des Bezirks Zurzach an.

Weitere Gemeinden können in den Gemeindeverband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung dieser Aufnahme zustimmt.

Der Verband kann mit anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Abgeordnetenversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

### **§ 5 Abgeordnetenversammlung**

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten jeder Verbandsgemeinde. Die Stimmkraft dieses Abgeordneten ist wie folgt gewichtet: eine Stimme pro 1000 Einwohner und pro angebrochene 1000 Einwohner seiner Gemeinde. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar vor dem Wahltag.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.



Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte findet im darauffolgenden 1. Quartal des neuen Jahres eine Abgeordnetenversammlung zur Bestellung des Vorstandes statt. Eine Abgeordnetenversammlung wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von 4 Verbandsgemeinden oder 1/5 der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in der „Botschaft“ unter Angabe der Verhandlungsgegenstände anzukündigen und die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren. Budgets, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufzulegen. Die Einladungen werden den Abgeordneten persönlich sowie den Verbandsgemeinden zugestellt.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschlussfassung über Budgets und Stellenplan;
- Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung;
- Erlass und Änderung des Personalreglements;
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandspräsidenten und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Bei der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt der geschäftsführende Gerichtspräsident den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird durch die Abgeordnetenversammlung der Präsident gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss bei seiner Wahl gleichzeitig Gemeinderat sein. Aus keiner Verbandsgemeinde darf mehr als ein Mitglied dem Vorstand angehören und kein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig Abgeordneter sein. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Zurückgetretene oder nicht wiedergewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte innerhalb einer Legislaturperiode bleiben bis längstens zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung im Amt. An dieser Abgeordnetenversammlung muss zwingend eine Ersatzwahl erfolgen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

2 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- die strategische Führung des Verbandes;
- die Vorbereitung, die Einberufung und Führung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse;
- die Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortverantwortlichen;
- die Wahl von Geschäftsführer und Rechnungsführer, welche nicht Mitglied der Kontrollstelle sein dürfen;



- die Anstellung des Personals;
- der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements;
- die Wahl von Kommissionen für die einzelnen Stellen, sofern deren Einsetzung zweckdienlich ist;
- die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- die alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Rechnungsauszüge.

## **§ 7 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts auch für die Verbandsorgane.

## **§ 9 Austritt und Auflösung**

Der Austritt aus dem Verband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten 5 Jahre aufgeteilt.

## **§ 10 Antrags- und Auskunftsrecht**

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftlich Antrag zu stellen.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen zu beantworten.

## **§ 11 Referendum**

Die Beschlüsse (ohne die Wahlen) der Abgeordnetenversammlung werden gemäss den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:

- fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 1500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand dies beschliesst.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig. Dieses teilt das Ergebnis dem Vorstand des Verbandes zur erforderlichen Publikation mit.



## **§ 12 Initiative**

Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

## **III. FINANZIELLES**

### **§ 13 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel für die Verwaltung und die einzelnen Stellen werden wie folgt aufgebracht:

- Benützerbeiträge für Dienstleistungen gemäss speziellem Tarif;
- Beiträge von Bund und Kanton sowie weitere Subventionen;
- Beiträge der Verbandsmitglieder gemäss Verteilschlüssel.

### **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

### **§ 15 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsmitglieder.

Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 16 Beschwerden**

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten mit positivem Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung sowie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, am 1.1.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die bisherigen Satzungen des Gemeindeverbandes zurüchzibiet sozial vom 1.1.2016 aufgehoben.



## V. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die vorstehenden Satzungen wurden von der Abgeordnetenversammlung vom 22. August 2023 genehmigt.

### **zurzibiet sozial**

Die Präsidentin:

Elvira Mrose

Der Geschäftsleiter:

Frank Gantner

### **Genehmigung durch den Regierungsrat**

Regierungsrat des Kantons Aargau hat die vorstehenden Satzungen am 3. April 2024 genehmigt.